

Sitzung vom 3. Juni 2020

**569. Anfrage (Massnahmen zur Sicherung von Arbeitsplätzen
in den von COVID-19 besonders hart getroffenen Branchen)**

Die Kantonsräte Marc Bourgeois, Zürich, und Jürg Sulser, Otelfingen, sowie Kantonsrätin Yvonne Bürgin, Rüti, haben am 9. März 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Die fortschreitende Verbreitung von COVID-19 in der Schweiz wie auch die daraus abgeleiteten behördlichen Anordnungen belasten die Gesamtwirtschaft. Damit einhergehende Umsatzeinbussen gehören grundsätzlich zum Unternehmerrisiko, das von diesen zumindest in einem wirtschaftsfreundlichen Umfeld auch abgefedert werden kann. Wenn es überhaupt konjunkturelle Massnahmen braucht, so sind diese auf Bundesebene anzusiedeln.

Es stellt sich jedoch die Frage, mit welchen bestehenden Instrumenten der Kanton Zürich angesichts der erstmaligen Anwendung von Art. 40 des Epidemiengesetzes Unternehmen aus den besonders betroffenen Branchen (insbesondere Veranstalter im geschäftlichen und kulturellen Bereich, Clubs, Teile Gastronomie, Tourismus, inkl. die jeweiligen Zulieferer) rasch und unbürokratisch unterstützen oder entlasten kann, ohne zu ordnungspolitisch fragwürdigen Massnahmen zu greifen, Strukturerehaltung zu betreiben, ein problematisches Präjudiz zu schaffen oder jene Unternehmen, die in der Vergangenheit bspw. mit einer Epidemiever-sicherung vorgesorgt haben, zu benachteiligen. Damit sollen der Abbau von Arbeitsplätzen sowie wirtschaftliche Dominoeffekte aufgrund einer vorübergehenden Situation vermieden werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, einen Massnahmenkatalog zu erarbeiten, um betroffene Unternehmen vorübergehend zu entlasten? Wir denken hier explizit nicht an Subventionen, sondern an Entlastungsmassnahmen (deregulierende Massnahmen in Kompetenz des Regierungsrats, Zahlungsaufschub bei Steuerrechnungen und Sozialversicherungsbeiträgen, raschere Begleichung von Rechnungen durch die öffentliche Hand etc.).

2. Welchen grösstmöglichen Spielraum sieht der Regierungsrat bei der Anmeldung, dem Entscheid und der Verlängerung von Kurzarbeit für die besonders betroffenen Branchen seitens des Amts für Wirtschaft und Arbeit? Besteht insbesondere die Möglichkeit, die Voraussetzung «Behördliche Massnahmen» auch für behördliche Empfehlungen anzuwenden? Während die Anmeldefrist für Kurzarbeit 10 Tage (ausnahmsweise 3 Tage) beträgt, treten behördliche Verfügungen in der jetzigen Lage oftmals gleichentags in Kraft.
3. Kleinstunternehmen sowie Unternehmen mit Mitarbeitenden ohne fixe Arbeitspensen, Temporärmitarbeitenden etc., wie sie in den besonders betroffenen Branchen häufig anzutreffen sind, haben oftmals keinen oder beschränkten Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigungen. Führungspersonen von KMUs selbst drohen überdies direkt in die Sozialhilfe abzurutschen, da sie zwar ALV-pflichtig sind, aber aufgrund ihres beträchtlichen Einflusses auf die Entscheidungen des Unternehmens oft keinen Anspruch auf ALV haben. Welche alternativen Instrumente (bspw. seitens RAV) stehen diesen Kreisen offen bzw. wo kann hier der Kanton besondere Kulanz zeigen?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Kreditvergabe der Finanzinstitute, insbesondere der ZKB mit ihrem volkswirtschaftlichen und sozialen Auftrag, und wie beurteilt er die Liquidität der Zürcher Unternehmen, insbesondere der KMU? Ist er im Gespräch mit den Finanzinstituten, damit diese nicht überstürzt Kredite verwehren und so die Zürcher Unternehmen im grossen Stil in einen Liquiditätsengpass und letztendlich in den Konkurs treiben?
5. Welche Möglichkeiten bestehen heute für kommerzielle Kultur- und Sportveranstalter, die aufgrund kurzfristiger staatlicher Verfügungen in ihrer Handels- und Gewerbefreiheit eingeschränkt wurden oder aufgrund staatlicher Empfehlungen erhebliche Umsatzverluste erleiden, Fördermittel aus dem Lotteriefonds bzw. allenfalls aus dem Sportfonds zu erhalten? Während staatlich subventionierte Institutionen bei dem Ausfall einer Vorstellung lediglich einen Bruchteil ihrer Erträge verlieren (Beispiel Opernhaus Zürich: Umsatzverlust von rund 20 Prozent), verlieren private Veranstalter meist den gesamten Umsatz.
6. Es liegt im Bereich des Möglichen, dass sowohl Bund wie auch grössere Städte im Kanton Massnahmen zu Gunsten besonders betroffener Branchen beschliessen werden. Wie stellt der Regierungsrat eine klare Arbeitsteilung zwischen Bund, Kanton und betroffenen Städten sicher, damit Doppelspurigkeiten vermieden werden können.
7. Ist der Regierungsrat bereit, im Sinne einer Willensbekundung frühzeitig Signale an die besonders betroffenen Branchen zu senden, um unnötige Entlassungen zu vermeiden, auch wenn konkrete Massnahmen noch nicht in allen Details spruchreif sind?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Marc Bourgeois, Zürich, Jürg Sulser, Otelfingen, und Yvonne Bürgin, Rüti, wird wie folgt beantwortet:

Am 16. März 2020 stufte der Bundesrat gestützt auf das Epidemien-gesetz (SR 818.101) die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» ein und verschärfte die Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, den Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen zur Eindäm-mung der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19). Zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen verordnete der Bundesrat gestützt auf seine verfassungsrechtliche Notverordnungs-kompetenz in kürzester Zeit ein umfassendes, milliardenschweres Massnahmenpaket. Ziel dieser auf ver-schiedene Zielgruppen ausgerichteten Massnahmen ist es, Entlassungen zu vermeiden, die Beschäftigung zu erhalten, Löhne zu sichern und Selbst-ständigerwerbende zu unterstützen.

Zu Fragen 1 und 7:

Der Regierungsrat erklärte am 16. März 2020 ebenfalls die ausser-ordentliche Lage (RRB Nr. 242/2020) und beschloss am 18. März 2020 ein Massnahmenpaket auf Kantonsebene zur Abfederung der wirtschaft-lichen Folgen der COVID-19-Pandemie (RRB Nr. 262/2020). Er bewil-ligte zur Unterstützung der Liquiditätsversorgung von Unternehmen und Selbstständigerwerbenden durch die Geschäftsbanken eine Kreditaus-fallgarantie von 425 Mio. Franken sowie zur Unterstützung von gemein-nützigen Organisationen 28 Mio. Franken zulasten des Lotteriefonds. Zu-dem bewilligte er für drohende Notlagen von Selbstständigerwerbenden und Personen in vergleichbaren Lagen subsidiär zur Härtefallregelung des Bundes 15 Mio. Franken zulasten der Jubiläumsdividende der Zürcher Kantonalbank. Des Weiteren beschloss der Regierungsrat im steuerli-chen Bereich Massnahmen. So erstreckte er die Frist für die Einreichung der Steuererklärung für die gesamte Bevölkerung. Unternehmen oder natürl-iche Personen können eine Anpassung der provisorischen Steuerrech-nungen der Staats- und Gemeindesteuern verlangen, wenn sie aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus mit Verlusten bzw. mit Einkommens-einbussen rechnen. Schliesslich können Unternehmen und natürliche Per-sonen, z. B. Selbstständigerwerbende, bei definitiven Steuerrechnungen eine Erstreckung der üblichen Zahlungsfrist oder Ratenzahlungen bean-tragen. Als weitere Massnahme wies der Regierungsrat alle Körperschaf-ten der öffentlichen Hand, d. h. Kanton und Gemeinden einschliesslich ihrer Anstalten und ihrer privatrechtlichen Organisationen im Mehrheits-eigentum, an, Rechnungen umgehend zu begleichen und den Debitoren eine Zahlungsfrist von 120 Tagen einzuräumen. Darüber hinaus wies er

die kantonalen Rechnungsstellen an, mit Unternehmen, die eine drohende Notlage geltend machen, individuell Zahlungsvereinbarungen zu treffen.

Am 17. April 2020 teilte der Regierungsrat zudem mit, dass er die kantonale Kreditausfallgarantie hinsichtlich der Unterstützung von Start-ups konkretisiert hat und die Möglichkeit von Mieterlassen für Gewerbetreibende in kantonalen Mietliegenschaften ermöglicht.

Zu Frage 2:

Bei der Kurzarbeit hat der Bundesrat im Rahmen seines Massnahmenpakets die Anspruchsberechtigung vorübergehend auf befristete Arbeitsverhältnisse, Lehrverhältnisse, Personen im Dienst bei Organisationen für Temporärarbeit, Personen mit einem Arbeitsverhältnis auf Abruf sowie auf Personen mit arbeitgeberähnlicher Stellung bei juristischen Personen und auf im Betrieb mitarbeitende Ehegatten oder Partner ausgeweitet. Zudem hat er die gesetzlich vorgesehene Wartezeit für die Kurzarbeitsentschädigung aufgehoben und Vereinfachungen bei der Abwicklung der Voranmeldungen sowie bei der Auszahlung vorgenommen. Die sehr starke Zunahme von Voranmeldungen zur Kurzarbeit hat das Amt für Wirtschaft und Arbeit mittels organisatorischer Massnahmen und unter grossem Einsatz der Mitarbeitenden erfolgreich bewältigt und die Kapazitäten bei der Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung durch Digitalisierung der Prozesse stark erhöht.

Zu Frage 3:

Zur Unterstützung von Kleinstunternehmen, Selbstständigerwerbenden und Personen in vergleichbaren Lagen hat der Regierungsrat subsidiär zur Härtefallregelung des Bundes 15 Mio. Franken bewilligt. Diese werden aus der Jubiläumsdividende finanziert, welche die Zürcher Kantonalbank an den Kanton leisten wird (RRB Nr. 262/2020).

Zu Frage 4:

Um einen raschen unbürokratischen Zugang zu Liquidität zu gewährleisten, verbürgt der Bund zinslose COVID-19-Kredite bis zu Fr. 500 000 zu 100%. Bis zu dieser Kreditlimite kommt ein vereinfachtes Verfahren zur Anwendung. Darüber hinaus sind Bürgschaften für Kredite von bis zu 20 Mio. Franken möglich. In diesen Fällen wird der Fr. 500 000 übersteigende Kreditbetrag vom Bund zu 85% verbürgt und ein minimaler Zins verlangt.

Der Regierungsrat forderte mit Beschluss Nr. 262/2020 die Zürcher Kantonalbank und die Geschäftsbanken im Kanton Zürich auf, subsidiär zur Bundeshilfe ihre Kundinnen und Kunden möglichst selbstständig mit Liquidität zu versorgen, und beschloss subsidiär zu den Massnahmen des Bundes eine Kreditausfallgarantie von 425 Mio. Franken. Mit den Kreditausfallgarantien des Bundes und des Kantons soll verhindert werden, dass Unternehmen und Selbstständigerwerbende infolge der Corona-Krise un-

verschuldet in Liquiditätsengpässe geraten oder gar in Konkurs fallen. Mit der Kreditausfallgarantie kann der Kanton Zürich auch zusätzlich notwendige Finanzierungen von Start-ups absichern.

Zu Frage 5:

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 20. Mai 2020 die rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung des Stabilisierungspakets für den Sport verabschiedet. Dieses sieht für den Schweizer Sport Finanzhilfen zur Überbrückung von Liquiditätsproblemen vor, die bei Schweizer Sportorganisationen wegen der Corona-Massnahmen des Bundes kurz- und mittelfristig entstehen. So erhalten die Profiligen des Schweizerischen Fussballverbandes und der Swiss Ice Hockey Federation rückzahlbare Darlehen und die Organisationen des Breiten- und Leistungssports Ä-Fondsperdu-Beiträge. Der Regierungsrat hat seinerseits bereits am 18. März 2020 im Rahmen seines Corona-Pakets beschlossen (RRB Nr. 262/2020), Soforthilfe für Sportvereine, Sportverbände und weitere Nonprofit-Sportorganisationen zur Verfügung zu stellen, deren finanzielle Situation durch die Einschränkungen aufgrund des Coronavirus stark belastet wird.

Die Kantone haben die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport zu verwenden (Art. 125 Abs. 1 Geldspielgesetz, SR 935.51). Dies schliesst Beitragsleistungen aus dem Lotteriefonds an kommerzielle Veranstalter grundsätzlich aus.

Der Regierungsrat hat am 6. Mai 2020 beschlossen, dem Kantonsparlament einen Nachtragskredit von 13,25 Mio. Franken für Ausfallentschädigungen an gewinnorientierte Kulturunternehmen zu beantragen, um die Folgen der COVID-19-Pandemie für die Kulturschaffenden abzufedern (RRB Nr. 478/2020; Vorlage 5622).

Zu Frage 6:

Die vom Regierungsrat beschlossenen kantonalen Unterstützungsmassnahmen (RRB Nr. 262/2020) zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie folgen dem Subsidiaritätsprinzip, sodass sie lediglich dann zur Anwendung gelangen, wenn keine entsprechende Bundeshilfe besteht. Dies wird im Rahmen der Umsetzung nach Möglichkeit sichergestellt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli